

Dipl.-Päd. Helmut Scheimann

Anschrift
Schiffahrter Damm 25
48145 Münster

E-Mail
info@dt-aufklaerung.de

Internet
<http://www.dt-aufklaerung.de>

Copyright
© Helmut Scheimann

Presseinformation

12.03.2018

Falsche Polizeiauffälligkeitsquoten bei Drogentodesfällen

Alljährlich geben der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) und die Bundesdrogenbeauftragte im März oder April auf einer gemeinsamen Pressekonferenz die amtliche Drogentodeszahl des Vorjahres bekannt. Zu begrüßen wäre, wenn Pressevertreter diese Gelegenheit nutzen könnten, nachfolgend dargestellte Vorgänge zu hinterfragen.¹

IFT-Bericht Bd. 116 „Analyse der Drogentodesfälle in Bayern“

Das *Institut für Therapieforchung* (IFT, München), die *Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) und die *Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen* (DHS) bilden die *Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht* (DBDD). Diese ist Teil eines Netzwerkes, an dessen Spitze die *Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht* (EBDD) steht. Die Leitung der DBDD hat das IFT.

Dessen Leiter wiederum, Prof. Dr. Ludwig Kraus – sozusagen der „ranghöchste Suchtforscher Deutschlands“ –, hat zusammen mit drei weiteren Wissenschaftlern die Studie „Analyse der Drogentodesfälle in Bayern“ publiziert, IFT-Bericht Band 116.² Diese wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz gefördert.

In der Studie präsentierte Daten belegen, dass in Bayern im Jahr 1999 deutlich mehr als 88 % der Drogentoten polizeibekannt waren. Somit lässt sich schlussfolgern, dass dieser Aspekt in der amtlichen Berichterstattung zur Drogenmortalität falsch dargestellt wird, denn jährlich publizierte Daten suggerieren, dass sich die Rate der polizeibekanntem Drogentoten auf etwa 40 % beläuft.

Diese Diskrepanz wurde bereits auf meiner o. g. Website thematisiert (News vom 10.10.2012). Damals stellte das IFT die genannte Studie zum Download bereit. Somit wurde ein Link mit dem Hinweis geschaltet: „Jeder, der Interesse hat, kann diese Angaben bei Kraus et al. (2001) nachlesen.“

Anfang 2017 ergab eine Kontrolle dieses Links, dass Band 116 nicht mehr auf der IFT-Website abrufbar war. Auch in einer Auflistung der von IFT-Mitarbeitern veröffentlichten Bücher ist diese Arbeit nicht enthalten. Deshalb wurden weitere Nachforschungen betrieben.

¹ Bereits auf meiner o. g. Website geschildert, siehe News vom 08.01.2018.

² L. Kraus, R. Shaw, R. Augustin, F. Ritz (2001).

Die IFT-Berichte haben eine ISSN-Nummer (0937-034X), die von der Deutschen Nationalbibliothek vergeben wird. Gemäß § 14 DNBG (Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek) sind von derartigen Zeitschriften und Büchern zwei Pflichtexemplare bei der Deutschen Nationalbibliothek einzureichen. Trotzdem befand sich Band 116 nicht in deren Bestand.

Von April bis August 2017 wurden in dieser Angelegenheit sechs Anfragen an die Deutsche Nationalbibliothek gerichtet. Als Antwort wurde zunächst auf nicht abgeschlossene Vorgänge verwiesen. Dann wurde mitgeteilt, dass das IFT zugesagt habe, fehlende Berichte nachzureichen. Schließlich wurde nicht mehr geantwortet.

Weiterhin ist Band 116 nicht im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek gelistet. Das Verhalten des IFT stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 DNBG dar, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden kann.

Auf Seite 2 der fraglichen Untersuchung findet sich folgender Hinweis: „Die Berichte können von Fachinstituten kostenlos angefordert und von Studenten über die Universitätsbibliothek ausgeliehen werden.“

Dennoch ist dieser IFT-Bericht laut *Karlsruher Virtueller Katalog*, in dem die meisten Bibliotheken Deutschlands erfasst sind (mit Ausnahme einiger Fachbibliotheken), in diesen nicht verfügbar. Lediglich ein Exemplar befindet sich noch in einem sog. „UB/Prof.-Handapparat“ des Bezirksklinikums Regensburg. Hierbei handelt es sich um ein Archiv, das für Außenstehende nur auf vorherigen Antrag zugänglich ist. Dort ist der Bericht zwar einzusehen, aber nicht ausleihbar.

Kategorie „als EKHD erfasst“

Zum Standardrepertoire der jährlichen Rauschgiftberichte des BKA gehört die Tabelle „Rauschgifttodesfälle nach Alter und Geschlecht“. Dort wurden diese Todesfälle seit den 1980er-Jahren auch nach einer Kategorie ausgewertet, die zuletzt lautete: „als Erstauffällige Konsumenten harter Drogen (EKHD) erfasst“.

In mehreren Ausgaben seiner Jahresberichte erklärt das BKA ausdrücklich, dass sich diese Kategorie auf den Aspekt „Polizeiauffälligkeit“ der Drogentoten beziehe. Die entsprechenden Quoten betragen in den meisten Jahren etwa 40 %, obwohl die tatsächlichen Polizeiauffälligkeitsquoten doppelt so hoch oder sogar noch höher ausfallen, wie das o. g. Beispiel aus Bayern zeigt.

Seit Einrichtung meiner Website im Jahr 2011 wird diese falsche Darstellung kritisiert, z. B. am Anfang der Startseite („Home“) und in den News vom 10.10.2012. Diese Kritik hat offenbar zu Konsequenzen geführt, jedoch nicht zu den gewünschten. Im „Bundeslagebild Rauchgift 2016“ ist die fragliche Kategorie erstmals ersatzlos gestrichen, und dies ohne Kommentar.

Das BKA hat den gesetzlichen Auftrag, über Entwicklungen im Rauschgiftbereich jährlich Bericht zu erstatten. Jahrzehntlang hat das BKA diese Berichterstattung dazu genutzt, Politiker, Wissenschaftler und die Öffentlichkeit über die Polizeiauffälligkeitsquoten der Drogentoten systematisch in die Irre zu führen, offenbar um die tödlichen Auswirkungen der strafrechtlichen Verfolgung Suchtkranker zu verschleiern. Anstatt nun die korrekten Daten zu präsentieren, wird dieser Aspekt in der Berichterstattung einfach unterschlagen.

Die aufgezeigten Vorgänge verstoßen gegen elementare Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Wissenschaft und erinnern an Zeiten sog. „verbotener Bücher“.